



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche
Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit,
Familie und Gesundheit**

Drucksache 18/1610 zu Drucksache 18/767

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

"1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "zur Tätigkeit bei den gesetzlichen Krankenkassen zugelassenen Ärzte (Kassenärzte)" durch die Worte "Vertragsärztinnen und Vertragsärzte" ersetzt."

2. Der bisherige Wortlaut wird zu Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

"§ 8

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sorgt im Rahmen ihrer Satzung für eine wirtschaftliche Sicherung der invaliden und alten Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und der Hinterbliebenen von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten. Diese Sicherung kann auch durch besondere Honorarverteilungsgrundsätze geregelt werden.

(2) Zur Sicherung der nach Abs. 1 errichteten Erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden neben der Gesamtvergütung sämtliche Vergütungen für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbringen und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt werden, der Erweiterten Honorarverteilung unterworfen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Vergütung auch für die Vergütung aus Direktverträgen zwischen den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und den gesetzlichen Krankenkassen oder aus Verträgen zur Integrierten Versorgung.

(3) Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verpflichtet, den Umsatz, den sie aufgrund der Abrechnung für Leistungen nach Abs. 2 erhalten, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen offenzulegen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen, ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen befugt, die Vergütung für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die die Vertragsärztin oder der

Vertragsarzt an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbracht hat und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt wurden, zu schätzen. Gegen diese Verfügung ist binnen eines Monats gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Widerspruch unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zulässig. Die Vollständigkeit ist an Eides statt zu erklären.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist berechtigt, durch Satzung die Einbeziehung der Umsätze für Leistungen nach Abs. 2 zu regeln. Durch Satzung werden auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Offenlegung nach Abs. 3 geregelt."

Wiesbaden, 7. Dezember 2009

Der Parl. Geschäftsführer:
Rudolph